

6 Digitales Kontrollgerät – VO (EWG) Nr. 3821/85

Die Vorschriften zur Benutzung des digitalen Kontrollgeräts und zu den Kontrollgerätekarten sind vor allem in Artikel 13 bis 16 der VO (EWG) 3821/85 sowie in dem dazugehörigen Anhang I B und in §§ 2 ff FPersV geregelt. Darüber hinaus gibt es eine Verkehrsblattverlautbarung des Bundesverkehrsministeriums vom 29. November 2005 zum digitalen Kontrollgerät und den Kontrollgerätekarten nebst Merkblatt zur Kontrollgerätekarte und Fahrpersonalvorschriften sowie Merkblatt zu Besonderheiten beim Erfordernis von mehr als 62 Unternehmenskarten für ein Unternehmen.

6.1 Einführungstermin und betroffene Fahrzeuge

Die Ausrüstungspflicht für das digitale Kontrollgerät ist zum 1. Mai 2006 in Kraft getreten. Danach müssen Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrer), die



Jeder Fahrer hat sein Schaublatt vor Fahrtbeginn auszufüllen und in den entsprechenden Schacht einzulegen

Bilder VVR

Kontrollgeräte

■ Im Gelegenheitsverkehr

- für Altfahrzeuge analoges Kontrollgerät mit Schaublatt
- für Neufahrzeuge und in Ausnahmefällen für Altfahrzeuge seit 1. Mai 2006 digitales Kontrollgerät mit Fahrerkarte

■ Im Linienverkehr über 50 km Linienlänge

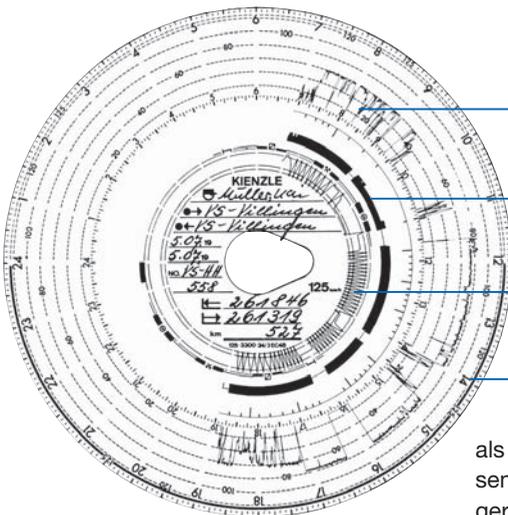
- im EU-Verkehr analoges oder digitales EG-Kontrollgerät
- im AETR-Verkehr analoges Kontrollgerät mit Schaublatt

■ Im Linienverkehr bis 50 km Linienlänge und gem. § 57 a StVZO

- Fahrtschreiber
- oder
- analoges/digitales Kontrollgerät (vorgeschrieben oder freiwillig)

Wird anstelle des Fahrtschreibers freiwillig ein digitales Kontrollgerät verwendet, *kann* die Fahrerkarte, muss jedoch nicht gesteckt werden (§ 57 a Abs. 3 StVZO). Wird die Fahrerkarte nicht gesteckt, müssen die Arbeitszeiten über den Fahrer- oder Dienstplan nachgewiesen werden.

Erfolgt der Fahrereinsatz sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr, sollte die Fahrerkarte im Linienverkehr nicht gesteckt werden, da das digitale Kontrollgerät entsprechend der Lenk- und Ruhezeitenregelungen der VO (EG) Nr. 561/2006 programmiert ist und somit Sonderregelungen aufgrund nationaler Vorschriften (z.B. für Fahrtunterbrechungen nach der Fahrpersonalverordnung) nicht erfassen kann. Der Fahrer benötigt in diesem Fall dann eine Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage.



Geschwindigkeit

Fahrzeiten/Zeitgruppen

Wegstrecken

Uhrzeit

Aufzeichnungen der Fahrdaten auf dem Schaublatt. Zusätzlich ist bei bestimmten Geräten die Aufzeichnung der Kurbelwellenumdrehungen möglich
Bild VVR

als Neufahrzeuge zugelassen sind, ab diesem Zeitpunkt mit dem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet werden.

Ältere Fahrzeuge müssen nicht nachgerüstet werden. Ausgenommen von der Ausrüstungspflicht sind Omnibusse, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr bis 50 km Länge eingesetzt werden, d.h. diese Fahrzeuge müssen nicht, können aber mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet werden.



6.1.1 EG-Kontrollgerät mit Schaublatt

In allen anderen Fällen, in denen keine Ausrüstungspflicht mit dem digitalen EG-Kontrollgerät besteht, kann weiterhin das bisherige EG-Kontrollgerät mit Schaublatt verwendet werden.

6.1.2 AETR-Kontrollgerät mit Schaublatt

Bei Fahrten im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr zwischen AETR-Staaten, die nicht EU-Staaten sind, und EU-/EWR-Staaten ist das AETR-Kontrollgerät, das dem bisherigen EG-Kontrollgerät mit Schaublatt entspricht, einzusetzen. Allerdings wird bei solchen Verkehren auch das digitale EG-Kontrollgerät in EU-Fahrzeugen anerkannt

Das ECE-Prüfzeichen auf dem Typenschild des Kontrollgeräts muss mit dem auf der Rückseite des Schaublatts übereinstimmen, das Gleiche gilt für den Messbereich (z. B. 125 km/h) von Kontrollgerät und Schaublatt
Bilder VVR

(Tolerierungsregelung, Art. 13 AETR). Eine Anpassung des AETR-Kontrollgerätesystems an das digitale EU-Kontrollgerät ist vereinbart, wird voraussichtlich jedoch nicht vor 2010 erfolgen (Art. 10, 13 AETR).

6.2 Einbau und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten

Einbau und Reparatur der digitalen Kontrollgeräte dürfen nur von Installateuren oder Werkstätten vorgenommen werden, die hierfür von den örtlich zuständigen Behörden zugelassen sind. Dabei sind vor allem die Vorschriften über Einbau und Prüfung gem. Art. 12 VO (EWG) Nr. 3821/85 nebst Abschnitt V und VI der Anlage IB und § 57 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu beachten.

Wird das Kontrollgerät vom Fahrzeughersteller selbst eingebaut, ist der Hersteller für die Einbauprüfung und die Kalibrierung zuständig. Bei Einbau durch zugelassene Installateure oder Werkstätten erfolgt die Einbauprüfung durch amtlich anerkannte Kontrollgeräte-Hersteller oder amtlich anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten (§ 57 b Abs. 4–9 StVZO). Dabei werden jeweils die ordnungsgemäße Arbeitsweise und die Genauigkeit der Anzeigen und Aufzeichnungen des Geräts geprüft. Über jede durchgeführte Prüfung, z. B. auch nach Reparaturen, ist ein Prüfnachweis zu erstellen. Der Prüfnachweis ist von dem Unternehmen, das die Prüfung durchgeführt hat, drei Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Kontrollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Nach der Einbauprüfung beim Ersteinbau wird am digitalen Kontrollgerät oder neben dem Gerät gut sichtbar das Einbauschild angebracht. Dieses hat die Funktion einer Bescheinigung des vorschriftsmäßigen Einbaus. Für den korrekten Inhalt und die

vorschriftsmäßige Anbringung haftet der Fahrzeughalter (§ 57 b Abs. 3 StVZO). Die Einbauschilder müssen nach späteren Eingriffen/Reparaturen durch die zugelassenen Installateure oder Werkstätten jeweils ersetzt werden.

6.3 Funktion des digitalen Kontrollgeräts sowie der Karten



Digitales Kontrollgerät

Bild VVR

Das Kontrollgerät ermöglicht das Aufzeichnen, Speichern, Anzeigen, Ausdrucken und Ausgeben von tätigkeitsbezogenen Daten des Fahrers für 365 Tage sowie für die gefahrenen Geschwindigkeiten der letzten 24 Stunden. Durch das Kontrollgerät

Das digitale Kontrollgerät speichert

- Herstellerdaten des Kontrollgeräts und des Sensors,
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Fahrzeugregistrierungsnummer,
- Sicherheitselemente,
- Ereignisse,
- Fehlfunktionen der Fahrerkarte/ des digitalen Kontrollgeräts,
- Identität des Fahrers bei gesteckter Fahrerkarte,
- fahrzeugbezogene Aktivitäten,
- Kilometerstand (Wegstrecke) und Geschwindigkeit,
- Aktivierungs- und Werkstattdaten,
- Kontrollaktivitäten.

werden somit die Aktivitäten des Fahrers durchgehend überwacht: die Lenkzeiten, die sonstigen Arbeitszeiten (z.B. Beladen des Busses, Hilfe- und Service-Leistungen für die Gäste), die Bereitschaftszeiten sowie Fahrtunterbrechungen (Pausen) und Ruhezeiten.

Zur Bedienung des digitalen Kontrollgeräts sind verschiedene Speicherkarten erforderlich: die Fahrerkarte, die Unternehmenskarte, die Werkstattkarte und die Kontrollkarte.

6.3.1 Fahrerkarte



Vorderseite

Bild VVR



Rückseite

Bild VVR

Jeder Fahrer benötigt eine persönliche Fahrerkarte. Sie enthält die Daten zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeiten, wie z. B. Lenk- und Ruhezeiten nach den EG-Sozialvorschriften. Alle digitalen Kontrollgeräte sind mit

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerkarte

- Hauptwohnsitz in Deutschland
- Berechtigung, ein Fahrzeug, das unter die VO (EG) 561/2006 fällt, zu führen
- Besitz eines deutschen Kartenführerscheins bzw. Inhaber einer entsprechenden Fahrerlaubnis eines Mitgliedstaates der EU/EWR
- Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass) und Wohnsitznachweis
- Lichtbild

zwei Kartensteckplätzen für den ersten und zweiten Fahrer ausgestattet. Die Karte muss vor Schichtbeginn vom Fahrer in das Gerät eingeführt werden. Die Fahrerkarte wird nur einmal pro Fahrer ausgegeben und ist für fünf Jahre gültig. Sie bleibt im Besitz des Fahrers, wenn dieser den Arbeitsplatz wechselt.

Gespeicherte Daten

- Mindestens 28 Tage Lenk- und Ruhezeiten, danach werden die jeweils ältesten Daten überschrieben
- Nationalitätszeichen des ausstellenden Staates
- Gültigkeitsdauer und Datum der Ausstellung
- Name, Geburtsdatum und Führerscheinnummer
- Daten, die das Fahrzeug betreffen (Betriebszeiten, Datum, behördliches Kennzeichen, Kilometerstand)
- Lenk- und Ruhezeiten, einschließlich Unterbrechungen und ob der Fahrer alleine gefahren ist oder im Zweifahrerbetrieb gefahren wurde
- Ereignisse, Fehler und Kontrollen

Fahrerkarten sind bei der für den Wohnsitz des Fahrers landesrechtlich zuständigen Ausgabestelle erhältlich (§ 4 Abs. 2 FPersV). Sie kosten zurzeit ca. 32,- bis 42,- €.

6.3.2 Unternehmenskarte



Bild VVR

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind.

Gespeicherte Daten

- Kartenkennung (Kartenummer, ausstellender Mitgliedsstaat, Name der ausstellenden Behörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeit ab/bis)
- Karteninhaberkennung (Unternehmensname und dessen Anschrift)
- Unternehmensaktivitäten (Datum/Uhrzeit und Art der Aktivität, herunter geladener Zeitraum, amtliches Kennzeichen, Zulassungsbehörde, Kartenummer und ausstellender Mitgliedsstaat)

Zuständig für die Ausstellung der Unternehmenskarte sind in der Regel die Fahrerlaubnisbehörden bzw. TÜV/Dekra.

6.3.3 Kontrollkarte



Bild VVR

Die Kontrollkarte weist die Kontrollbehörde aus und ermöglicht das Lesen von Ausdrucken und Herunterladen der im Massenspeicher oder auf den Fahrerkarten gespeicherten Daten.

Gespeicherte Daten

- Kartenkennung (Kartenummer, ausstellender Mitgliedsstaat, Name der ausstellenden Behörde, Ausstellungsdatum, Gültig ab/bis)
- Karteninhaberkennung (Kontrollstellenname und deren Anschrift)
- Kontrollaktivitäten (Datum/Uhrzeit und Art der Kontrolle, heruntergeladener Zeitraum, amtliches Kennzeichen und zugelassener Mitgliedsstaat des kontrollierten Fahrzeuges, Kartenummer und ausstellender Mitgliedsstaat der kontrollierten Fahrerkarte)

Zuständig für die Ausstellung der Kontrollkarte sind in der Regel ebenfalls die Fahrerlaubnisbehörden bzw. TÜV/Dekra.

6.3.4 Werkstattkarte



Bild VVR

Die Werkstattkarte dient zur Prüfung/Reparatur, Kalibrierung des digitalen EG-Kontrollgerätes sowie zum Herunterladen der Daten und der Datensicherung.

Werkstattkarten stehen im Eigentum der Werkstatt und werden nur qualifiziertem Werkstattpersonal ausgestellt. Jede Person darf grundsätzlich nur Inhaber einer Werkstattkarte sein, jedoch kann bei mehreren Arbeitgebern (Werkstätten) je Werkstatt eine Werkstattkarte ausgegeben werden.

Zuständig für die Ausstellung der Werkstattkarte sind in der Regel wiederum die Fahrerlaubnisbehörden bzw. TÜV/Dekra.

6.4 Bedienung des digitalen Kontrollgeräts sowie der Karten

Der Fahrer steckt bei Beginn seiner Tätigkeit die Fahrerkarte in das digitale Kontrollgerät und wird dann durch das Anmelde-menü des Kontrollgeräts geführt. Der Fahrer führt den Anmeldeprozess gemäß den Anweisungen im Display des Kontrollgeräts durch. Danach muss er gegebenenfalls solche Arbeitszeiten manuell eingeben, die er vor dem Stecken der Fahrerkarte geleistet hat (wie z. B. Werkstattarbeiten oder andere Arbeiten am Fahrzeug). Danach gibt er manuell das Land ein, in dem er seine Arbeit beginnt, wie z. B. D für Deutschland, F für Frankreich usw. Alle anderen Informationen übernimmt das digitale Kontrollgerät von der eingesteckten Fahrerkarte. Die Fahrzeuginformationen werden ihrerseits vom digitalen Kontrollgerät auf der Fahrerkarte gespeichert.

Bei Fahrtbeginn schaltet das digitale Kontrollgerät für den Fahrer automatisch auf „Lenken“ ☺, für den Beifahrer auf „Bereitschaft“ ☑. Bei jedem Anhalten schaltet das Gerät automatisch auf „Sonstige Arbeit“ ☹.



Einstecken der Fahrerkarte
Bild Verlag

Jeweils 15 Minuten vor Ende einer 4½-stündigen Lenkzeit erhält der Fahrer ein akustisches oder optisches Warnsignal. Legt der Fahrer nach der 4½-stündigen Lenkzeit keine Lenkzeitunterbrechung ein, wird dieses Warnsignal durch das digitale Kontrollgerät wiederholt. Die gefahrene Zeitdauer kann auch auf dem Display angezeigt werden oder auf einem Ausdruck nachgelesen werden.

Darüber hinaus gibt das Kontrollgerät optische oder akustische Warnsignale, wenn ein „Ereignis“ (vom Gerät festgestellter anormaler Betrieb z. B. aufgrund ungültiger Karte) oder eine „Störung/Fehlfunktion“ (anormaler Betrieb z. B. aufgrund eines technischen Defekts) vorliegt.

Nach Fahrtende meldet sich der Fahrer ab, indem er zunächst angibt, in welchem Land er die Fahrt beendet. Danach stellt er die Zeitgruppe auf „Unterbrechung/Pause/Ruhezeit“ \mapsto , andernfalls bewertet das Kontrollgerät diese Zeit als „Sonstige Arbeitszeit“. Anschließend entnimmt der Fahrer die Fahrerkarte. Wurde vom Fahrer versehentlich die Zeitgruppe nicht auf „Ruhe“ gestellt, kann dies am nächsten Tag manuell erfolgen.

Bei der manuellen Einstellung des digitalen Kontrollgeräts muss das Fahrzeug – wie bei der Aufzeichnung von Nicht-Fahrtätigkeiten sowie sonstigen Arbeiten, Bereitschaftszeit, Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit – stehen.

6.4.1 Bedienung der Fahrerkarte bei 2-Mann-Besatzung

Auf dem digitalen Kontrollgerät gibt es auf der Vorderseite Kartenaufnahmen für den 1. und den 2. Fahrer. Während Fahrer 1 lenkt, muss Fahrer 2 auf Bereitschaft



Schlafkabine in einem Reisebus

Bild Setra

umstellen bzw. umgekehrt. Fahrtunterbrechungen dürfen im fahrenden Fahrzeug verbracht werden. Die tägliche/wöchentliche Ruhezeit darf dagegen nur in einem stehenden, mit einer Schlafkabine ausgestatteten Fahrzeug verbracht werden.

6.4.2 Umstellen auf Arbeitsunterbrechung/Ruhezeit

Da der digitale Fahrtenschreiber immer automatisch „Lenken“ schreibt, muss der Fahrer das digitale Kontrollgerät immer dann manuell auf „Unterbrechung/Pause/Ruhezeit“ umstellen, wenn er eine Lenkzeitunterbrechung (Pause) oder Ruhezeit einlegt. Diese Umstellung muss innerhalb von 120 Sekunden ab Anhalten des Fahrzeugs erfolgen, damit das Gerät diese Zeit als Pause oder Ruhezeit bewertet. Erfolgt die Umstellung erst später als 120 Sekunden, bewertet das Kontrollgerät diese Zeit als „Sonstige Arbeit“.